

## *II. Aufgaben der Feuerwehr*

### Art. 4

<sup>1)</sup> Die Feuerwehr hat in erster Linie die Aufgabe, bei Brandausbrüchen Hilfe zu leisten.

<sup>2)</sup> Ihr obliegt sodann die Hilfeleistung beim Eintritt anderer Elementarereignisse wie Hochwasser, Verschüttungen, Erdbeben sowie bei Katastrophenfällen wie Gebäudeeinstürze, Explosionen usw., wobei die folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

<sup>3)</sup> Sie kann auch bei größeren Festanlässen, Umzügen, Ausstellungen, für die Föhnwache, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des geordneten Verkehrs aufgeboden werden.

## *III. Feuerwehrpflicht*

### Art. 5

<sup>1)</sup> Das Feuerwehrwesen beruht auf der Grundlage der allgemeinen Feuerwehrpflicht. Alle männlichen Einwohner des Fürstentums Liechtenstein im Alter von 18 bis 60 Jahren sind feuerwehrpflichtig.

<sup>2)</sup> Die Gemeinden sind befugt, innerhalb dieser Altersgrenzen die Feuerwehrpflicht auf eine kleinere Zahl von Jahren zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann in besonderen Fällen mit sofortiger Wirkung wieder aufgehoben werden.

<sup>3)</sup> Nach Möglichkeit soll sich die Feuerwehr aus freiwillig Dienstleistenden zusammensetzen.

### Art. 6

Die Ausscheidung über Dienstpflicht oder Befreiung hat nach allgemeingültigen Gesichtspunkten zu erfolgen. Hiebei sind gesundheitliche, berufliche, dienstliche oder andere persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

## *IV. Organisation*

### Art. 7

<sup>1)</sup> Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Gemeindefeuerwehr zu organisieren. Das Organisationsstatut bedarf der Genehmigung der Regierung.

<sup>2)</sup> Wo jedoch freiwillige Feuerwehrvereine bestehen, kann der erweiterte Gemeinderat einen solchen Verein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen gemäß dem Feuerlöschgesetz zu erfüllen.